

Telekom Austria

Stellungnahme der Telekom Austria AG zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernmeldegebührengesetz und das Fernsprechentgeltzuschussgesetz geändert werden sollen

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen und ersucht um Berücksichtigung der im folgenden vorgebrachten Argumente:

I. Allgemeine Anmerkungen:

Zunächst einmal darf der Titel bzw. die Terminologie des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes in Frage gestellt werden. Der Begriff „Fernsprechen“ stammt aus einer Zeit vor dem Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes. Der Terminologie des für heuer geplanten neuen Telekommunikationsgesetzes entsprechend, sollte der Begriff „Fernsprechentgelte“ generell auf „Entgelte für Kommunikationsdienste“ abgeändert werden.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Fernmeldeprechentgeltzuschussgesetzes

Ad § 2/1:

1) Hier sollte klargestellt werden, dass es sich um Kommunikationsdienste im Sinne des neuen Telekommunikationsgesetzes handelt.

2) Auf Grund der Formulierung des geltenden Gesetzes kommt es dazu, dass auch ausschließliche Verbindungsnetzbetreiber diese Zuschussdienstleistungen anbieten könnten. Verbindungsnetzbetreiber sind nicht zur Abwicklung von Call by Call und Preselection verpflichtet, daher könnte der Kunde sich nicht mehr aussuchen, über welchen Betreiber er telefonieren möchte.

Ein Formulierungsvorschlag, der dies vermeiden würde, wäre folgender:

"Fernsprechentgelte im Sinne dieses Gesetzes sind jene Entgelte, die ein Betreiber für den Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz UND seine Kommunikationsdienste in Rechnung stellt. Für Zwecke..."

Telekom Austria

Ad § 3/1/ Z 4:

Bisher gab es auch Befreiungen für Minderjährige, insbesondere wenn Behinderungen vorlagen. Es darf angeregt werden, über diese Einschränkung nochmals nachzudenken.

Ad § 3/3

Nachdem Z 1 und Z 2 des geltenden Gesetzes entfallen, kann auch der Begriff *Personen* im Absatz 3 entfallen, wie auch die Benennung des Unterpunktes als Ziffer 1, da keine Ziffer 2 mehr folgt.

Ad § 4/2:

Nur zur Klarstellung: diese Bestimmung bleibt unverändert?

Ad § 4/7:

1) Hier ist nur von Gesellschaft die Rede, zur unmissverständlichen Definition sollte auch hier der Ausdruck „GIS Gebühren Info Service GmbH“ verwendet werden.

2) Hier sollte unbedingt normiert werden, dass der Datenaustausch zwischen der GIS Gebühren Info Service GmbH und den Betreibern auf elektronischem Wege stattfinden kann, um einen effizienten und raschen Datenabgleich zu ermöglichen.

§ 9/2:

Hier wäre eine Klarstellung im geltenden Gesetz dahingehend angebracht, dass der Netzbetreiber bei rückwirkendem Entzug von Zuschussleistungen durch die GIS Gebühren Info Service GmbH gegenüber dem Berechtigten nicht dazu verpflichtet ist, die bereits erhaltene Zuschussleistung zu refundieren.

§ 9/3a:

Hier wäre ausdrücklich klarzustellen, dass der Betreiber erst ab dem Zeitpunkt der Verständigung durch die GIS zur Gutschriftengewährung verpflichtet ist. Wir ersuchen um Aufnahme einer diesbezüglichen Regelung.

Anzumerken wäre auch, dass bei der hier verankerten Verständigung des Betreibers zusätzlich zu den anderen übermittelten Daten wie Name etc.

Telekom Austria

auch die Rufnummer (inklusive Vorwahl) des Antragstellers zu übermitteln ist.

Aus dem Blickwinkel der Effizienz sollte die Übertragung dieser notwendigen Daten in einem mit dem Betreiber zuvor abgestimmten Datenformat abgewickelt werden. Die Verwendung dafür nicht geeigneter Übertragungsarten (Fax, unstrukturiertes E-Mail oder Brief) führt zu unnötigem Arbeitsaufwand, der durch ein einheitliches Datenformat eingespart werden könnte; weiters könnten auch sich daraus ergebenden Verzögerungen vermieden werden.

§ 9/8:

Es darf angeregt werden, im Hinblick auf den durch die Streichung des Art I a des geltenden Fernmeldegebührengesetzes bedingten Entfall der Normierung der Anwendbarkeit des AVG – losgelöst von der lediglich auf § 9/8 bezogenen singulären Anwendbarkeit der Verfahrensgesetze - eine solche in genereller Form für sämtliche behördlichen Agenden der GIS im Rahmen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes an neutraler Stelle vorzusehen.

§ 10/1a:

Auch hier sollte es heißen: „....für den Monat welcher dem der Information durch die GIS an den Betreiber gemäß § 9/3a folgt.“

Hinsichtlich des Inkrafttretens darf hinterfragt werden, warum § 16/5 erst ein späteres Inkrafttreten vorsieht. Insbesondere bei den notwendigen Klarstellungen in den §§ 9/3a und 10/1a wäre ein früheres Inkrafttreten zur Klärung des administrativen Ablaufes sehr wünschenswert. Ideal wäre ein Inkrafttreten zeitgleich mit dem neuen Telekommunikationsgesetz 2003.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Fernmeldegebührengesetzes:

Art I a entfällt:

Es sollte überlegt werden, auch den § 47 entfallen zu lassen und die Blindenheime etc. bzw. alle Regelungen, die dadurch entfielen, an geeigneter Stelle in das FEZG aufzunehmen.